

Gebührentarif

Gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Die einzelnen Gebühren	3
2.1. Verwaltung allgemein.....	3
2.2. Abfallwesen	6
2.3. Bauwesen	7
2.4. Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen und Mobiliar	12
2.4.1. Nutzungsgebühren kommunale Einrichtungen und öffentliche Räume	12
2.5. Bürgerrecht	25
2.6. Einwohnerkontrolle.....	27
2.7. Finanzen und Steuern.....	29
2.8. Friedhofs- und Bestattungswesen.....	30
2.9. Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie Polizei	32
2.10. Feuerwehr	34
2.11. Nutzung öffentlichen Grundes	37
2.12. Bildung.....	39
2.13. Kindertagesstätte	40
2.14. Siedlungsentwässerung.....	41
2.15. Wasserversorgung.....	42
3. Rechtspflege	44
4. Schlussbestimmungen	44

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Rechtsgrundlage ¹Der vorliegende Gebührentarif der Gemeinde Oberrieden regelt die kommunalen Gebühren gestützt auf der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Oberrieden.

²Direkt anwendbare Gebührenbestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen oder Vereinbarungen der Politischen Gemeinde Oberrieden gehen diesem Gebührentarif der Gemeinde Oberrieden ZH vor.

2. Die einzelnen Gebühren

2.1. Verwaltung allgemein

Art. 2	Gebühren für Kopien, Drucksachen etc. werden wie folgt festgesetzt:		
Kopien und Drucksachen	1. Seitenkopie oder Seitendruck (unabhängig bis Format A3, unabhängig von Farbe) pro Seite		Fr. 1.00
	2. Ausdruck und Aushändigung eines gebündelten Dossiers, oder dergleichen (ab 5 Seiten, unabhängig von Format und Farbe) pauschal pro Stück		Fr. 30.00
	3. Druck von Reglementen, Verordnungen oder Broschüren		gebührenfrei
	4. Ortsplan		Fr. 15.00
	5. Bauordnung mit Zonenplan		Fr. 10.00
	6. Scannen, pro Seite bis Format A3		Fr. 0.50
	7. Laminieren, pro Seite bis Format A3		Fr. 1.00
	8. Bearbeiten pro Stunde (binden, falten, digital bearbeiten)		Fr. 75.00
Art. 3	Für die Gebührenerhebung bei der Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang. Im vorliegenden Gebührentarif der Gemeinde Oberrieden werden die aktuellen Ansätze widerspiegelt.		
Gesuch um Informationszugang	1. Reproduktionen:		
	a) Fotokopie im Format A4 oder A3:		
	• ab normaler Einzelblattvorlage bis A3 pro Seite		Fr. 1.00
	• ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität pro Seite		Fr. 2.00
	b) Elektronische Kopie (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen) online übermittelt:		
	• ab Einzelblattvorlage bis A3 pro Seite		Fr. 1.00

•	ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität	pro Seite	Fr.	2.00
c)	Elektronische Kopie auf maschinenlesbarem Datenträger gespeichert, zusätzlich zum Seitenpreis	pro Seite	Fr.	30.00
d)	Audio- oder Videoaufnahme, bespielt durch öffentliches Organ	pro Datenträger	Fr.	30.00
2.	Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme an Informationszugang:			
a)	Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten	pro Stunde	Fr.	100.00
b)	Teilnahme am Informationszugang	pro Stunde	Fr.	100.00

Art. 4	Mahngebühren:			
Mahngebühren	a) erste Mahnstufe			gebührenfrei
	b) zweite Mahnstufe		Fr.	20.00

Art. 5	Aufbewahrungen			
Aufbewahrungen	Aufbewahrungen von Kautionen der Ausländer ohne anerkannte oder gültige Ausweisschrift, pauschal jährlich		Fr.	20.00
	Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse, pauschal jährlich		Fr.	20.00

Art. 6	Wenn nicht anders, bereichs- oder aufgabenspezifisch geregelt ist, gelten folgende Ansätze für die Verrechnung der Personalkosten:			
Personalkosten	a) Gemeindeschreiber/-in pro Stunde		Fr.	160.00
	b) Abteilungsleiter/-in		Fr.	140.00
	c) Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde		Fr.	130.00
	d) Stellvertreter/-in Bereichsleiter Werkhof pro Stunde		Fr.	110.00
	e) Sachbearbeiter/-in pro Stunde		Fr.	95.00
	f) Mitarbeiter/-in pro Stunde		Fr.	90.00

- | | | | |
|------------------------------|--|-----|-------|
| g) Administration pro Stunde | | Fr. | 75.00 |
| h) Lernender/-r pro Stunde | | Fr. | 35.00 |

Art. 7

Für die Benutzung von Sachmaterial und für Leistungen des Werkhofs- und Strassenwesens werden folgende Gebühren festgesetzt:

**Leistungen des
Werkhofs- und
Strassenwesens**

- | | | | |
|---|---------------|-----|--------|
| 1. Fahrzeugspesen | pro Kilometer | Fr. | 1.00 |
| 2. Einsatz von Fahrzeugen: | | | |
| a) Kommalfahrzeug | pro Stunde | Fr. | 70.00 |
| b) Wischmaschine | pro Stunde | Fr. | 80.00 |
| c) Winterdienst Kleinfahrzeug inkl. Salzverbrauch | pro Stunde | Fr. | 250.00 |
| d) Winterdienst Grossfahrzeug inkl. Salzverbrauch | pro Stunde | Fr. | 270.00 |
| 3. Einsatz von Signalisationsmaterial | pro Tag | Fr. | 10.00 |

2.2. Abfallwesen

Art. 8	¹ Für die Abfallentsorgung werden Grundgebühren gemäss Art. 8 Abfallverordnung erhoben.		
Kehrichtgebühren	² Es gelten folgende Pauschalen:		
	a) Wohnung, bis 2.5 Zimmer	Fr.	85.00
	b) Wohnung, 3 bis 4 Zimmer	Fr.	130.00
	c) Wohnung, ab 5 Zimmer	Fr.	150.00
	d) Einfamilienhaus	Fr.	160.00
	e) pro Betrieb	Fr.	130.00
	³ Mengengebühren werden vom Zweckverband Entsorgung Zimmerberg (EZI) festgesetzt und erhoben.		
Art. 9	Abholung und Transport in die regionale Sammelstelle für Kadaver:		
Transport- und Entsorgungskosten	1. Klein- und Haustiere bis 30 kg	Fr.	100.00
	2. Tierkadaver von 30 bis 200 kg	Fr.	145.00
	3. Tierkadaver ab 200 kg	Fr.	250.00

Tierkadaver über 200 kg sind dem Abholdienst TMF Extraktionswerk AG, 9602 Bazenhaid SG, Telefon 071 932 70 70, zu melden.

2.3. Bauwesen

Art. 10 Baugebührendepositum Mit der Einreichung eines Baugesuches hat der Gesuchsteller ein unverzinsliches Baugebührendepositum von 1 Prozent der Baukosten (ab Fr. 500'000.00) zu leisten. Sämtliche Gebühren und Aufwände im Zusammenhang mit einem Baugesuch werden direkt dem entsprechenden Baugebührendepositum belastet. Nach der Schlusskontrolle wird die Schlussabrechnung über das Baugebührendepositum erstellt.

Art. 11 Baubewilligungen Für die Bearbeitung von Baugesuchen werden folgende Gebühren erhoben:

A. Grundtaxen

1. Neubau Einfamilienhaus				Fr.	1'500.00
2. Neubau Zweifamilienhaus				Fr.	1'800.00
3. Neubau Mehrfamilienhaus:					
a) Neubau Mehrfamilienhaus (ab 3 Wohnungen)				Fr.	2'000.00
b) Zuschlag für jede weitere Wohnung				Fr.	200.00
c) Neubau Wohn- und Gewerbebaute:				Fr.	2'000.00
d) Büro- und Gewerbebaute				Fr.	2'000.00
4. Kleinbaute, An- oder Umbaute, Anlage, Umgebungsarbeiten (Anzeigeverfahren)	Fr.	300.00	bis	Fr.	600.00
5. Kleinbaute oder Anlage (ordentliches Verfahren)	Fr.	600.00	bis	Fr.	1'300.00
6. An- oder Umbaute:	Fr.	800.00	bis	Fr.	1'500.00

7. Erdsonden- oder Luft-Wasser-Wärmepumpe	Fr.	250.00	bis	Fr.	400.00
---	-----	--------	-----	-----	--------

B. Volumenabhängige Zuschläge:

Bei Umbauvorhaben ist als massgebliches Raumvolumen in der Regel das vom Umbau betroffene Gebäudevolumen anzunehmen

8. Neubauten (SIA-Norm 416):

- | | | |
|---|-----|-----------------------|
| - bis 1'000 m ³ | Fr. | 1.50 / m ³ |
| - von 1'000 m ³ bis 2'000 m ³ | Fr. | 1.20 / m ³ |
| - von 2'000 m ³ bis 5'000 m ³ | Fr. | 1.00 / m ³ |
| - über 5'000 m ³ | Fr. | 0.80 / m ³ |

9. Totalumbauten

- | | | |
|---|-----|-----------------------|
| - bis 1000 m ³ | Fr. | 1.00 / m ³ |
| - von 1000 m ³ bis 2'000 m ³ | Fr. | 0.80 / m ³ |
| - von 2'000 m ³ bis 5'000 m ³ | Fr. | 0.60 / m ³ |
| - über 5'000 m ³ | Fr. | 0.50 / m ³ |

10. Teilumbauten

- | | | |
|---|-----|-----------------------|
| - bis 1'000 m ³ | Fr. | 0.70 / m ³ |
| - von 1'000 m ³ bis 2'000 m ³ | Fr. | 0.60 / m ³ |
| - von 2'000 m ³ bis 5'000 m ³ | Fr. | 0.50 / m ³ |
| - über 5'000 m ³ | Fr. | 0.40 / m ³ |

11. Solaranlage

- | | | | | |
|---------------------------|-----|--------|-----|------------|
| a) Meldeverfahren | Fr. | 250.00 | | |
| b) ordentliches Verfahren | Fr. | 400.00 | bis | Fr. 700.00 |

12. Reklameanlage

	a) an Gebäuden			Fr.	200.00
	b) freistehend			Fr.	400.00
	c) Baureklametafeln			Fr.	200.00
	13. Abbruchbewilligung (ohne Ersatzbau)	Fr.	300.00	bis	Fr. 600.00
	14. Projektänderung				nach Aufwand
	15. Vorentscheid				nach Aufwand
	16. Ausnahmbewilligung				nach Aufwand
	17. Abschreibung Baugesuch oder Bauverweigerung Bearbeitungsgebühr für erbrachte Leistungen				nach Aufwand
Art. 12 Neben-/ Sonder- bewilligungen und Kontrollen	1. Mutationsbewilligung	Fr.	150.00	bis	Fr. 300.00
	2. Gewässerschutzrechtliche Bewilligung Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer privaten Kanalisationsanlage				
	a) Prüfung Pläne und Kanalfernsehaufnahmen sowie Gewässerschutzrechtliche Bewilligung (durch Ressort T&U)				nach Aufwand
	b) Baukontrolle vor Eindeckung				nach Aufwand
	c) Schlusskontrolle				nach Aufwand
	3. Feuerpolizei:				
	a) Prüfung und Bewilligung Installationsattest				Fr. 400.00
	b) Feuerungsanlage (inkl. Kamin)				Fr. 200.00
	c) Brennerersatz (Kontrolle Zulassung VFK)				Fr. 200.00
	d) Periodische Feuerpolizeikontrolle				nach Aufwand

e) Tankanlage (kantonale Bewilligung/AWEL); Zusatzaufwand nach Aufwand

4. Feuerschau:

a) Emissionsmessung:

- einstufige Öl- oder Gasfeuerung Fr. 108.00
- mehrstufige Öl- oder Gasfeuerung Fr. 95.00

b) CO-Mittelwertmessung (inkl. virtuelle Kontrolle) Fr. 220.00

c) Visuelle Holzfeuerungskontrolle (jede weitere Anlage im gleichen Haushalt: Fr. 30.00) Fr. 108.00

d) Klagekontrolle (Stundenansatz) Fr. 105.00

e) Vorbereitung Sanierungsverfügung Fr. 200.00

f) Mahngebühr Fr. 40.00

g) Administration pro empfangenen Rapport (AWEL) Fr. 54.50

h) Stichprobenmessung (AWEL) gebührenfrei

5. Baurechtliche Rohbau- und Schlusskontrolle (über Normaufwand hinaus) nach Aufwand

Art. 13

Drittkosten

1. Publikationskosten für Baugesuche (pro Inserat) Fr. 100.00

2. Periodische Schutzraumkontrollen gebührenfrei

Nachkontrollen bei Verschuldung durch den Eigentümer Fr. 150.00

Versäumung Kontrolltermin durch Eigentümer (pro Stunde) Fr. 84.50

3. Fachgutachten und Arbeiten Dritter:

Mit der Vornahme gewisser baulicher Prüfungen und Kontrollen, namentlich in den Bereichen Brandschutz, Kanalisation, Aufzüge, baulicher Zivilschutz, Vermessung von Schnurgerüst, Werkleitungen und Nachführung AV, bei Bedarf auch Energie, Schall, Lüftung, Klima, Statik, Lärm, Luft, NIS und Entsorgung von Bauabfällen beauftragt die Gemeinde befugte Fachleute.

(Die Kosten für den Beizug externer Fachleute werden bei der Berechnung der Gebühr angemessen berücksichtigt.) nach Aufwand

Art. 14
weitere Gebühren
und Gebührenan-
sätze

- | | |
|--|--------------|
| 1. Zusatzaufwand für die Bearbeitung unvollständiger Unterlagen, aufwändige Vorabklärungen oder Rechtsmittelverfahren sowie Vollzugsmassnahmen | nach Aufwand |
| 2. Baurechtsentscheide an Dritte | Fr. 50.00 |
| 3. Bestellung und Lieferung Hausnummer, pauschal (+ Fr. 20.00 pro Schild) | Fr. 50.00 |
| 4. Begleitung privater Sondernutzungspläne | nach Aufwand |
| 5. Bewilligung für Aufgrabungen und das Verlegen von Leitungen im Gemeindestrassengebiet | nach Aufwand |
| 6. Bewilligung für Inanspruchnahme öffentlichen Grundes | nach Aufwand |

2.4. Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen und Mobiliar

2.4.1. Nutzungsgebühren kommunale Einrichtungen und öffentliche Räume

Art. 15

Mehrzweckhalle
Pünt (Püntstr. 14)

Für Benutzung der Mehrzweckhalle Pünt (Püntstrasse 14) werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Tarif Fr.		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif Fr.	
	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Mehrzweckhalle	150	300	300	600
Küche in MZH	100	200	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Schminkraum	25	50	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Singsaal	50	100	100	200

Art. 16

Mietgegenstände
für Schulanlage

Für Benutzung von Mietgegenstände Schulanlage / Mehrzweckhalle Pünt (Püntstrasse 14) werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Mietgegenstand	Umschreibung	Tarif Fr. pro Tag
Kohlengrill	Grill mit fahrbarem Gestell:	50

Pünt / Mehrzweck-
halle

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grillkohle muss mitgebracht werden ▪ Grillgeschirr und Reinigungsmaterial vorhanden ▪ Grill muss gereinigt zurückgegeben werden ▪ Zusatzaufwand kann verrechnet werden 	
Geschirr Küche MZH	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschirr gehört zur Miete der Küche in der Mehrzweck- halle Pünt ▪ Kosten für fehlendes oder defektes Geschirr gemäss separater Tabelle Vermieter 	In Raummiete enthalten
Geschirr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschirr aus der Küche kann gemietet werden ▪ Bei Anlässen der Gemeinde wird das Geschirr den Verei- nen gratis zur Verfügung gestellt. ▪ Kosten für fehlendes oder defektes Geschirr gemäss separater Tabelle Vermieter ▪ Rückgabe gereinigt 	1 pro Geschirrtteil
Kaffeemaschine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es steht bei der Miete der Küche MZH Pünt eine Nes- presso Professionalmaschine zur Verfügung 	1 pro Portion
Stehtische	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es stehen einzelne Stehtische zur Verfügung 	15 pro Tisch
Podeste MZH Pünt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bühnenpodeste mit Füßen (Keine Gebühren bei Miete der MZH Pünt) 	25 pro Podest
Techn. Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beamer / Blue Ray / Mikrophon 	50

Art. 17

Lehrschwimmhalle
(Püntstrasse 12)

Für die Benutzung der Lehrschwimmhalle (Püntstrasse 12) werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Räumlichkeiten	Jahresmiete pro Jahresstunde (1h pro Woche)			
	Ortsansässige Tarif Fr.		Auswärtige Tarif Fr.	
	Gemeinnützig	Kommerziell	Gemeinnützig	Kommerziell
Schwimmhalle mit Duschen und Garderoben	300	1'200	500	1'500

Gemeinnützig = Institutionen für Menschen mit Behinderung oder Krankheit / Ortsansässige Vereine

Art. 18

Schulanlage Langweg / Multifunktionsgebäude (Langweg 2)

Für die Nutzung einzelner Räumlichkeiten des Schulhauses Langweg und des Multifunktionsgebäudes Langweg (Langweg 2) werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Tarif Fr.		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif Fr.	
	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Gruppenraum L101	25	50	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Aula, bis max. 4 Stunden	80	160	Keine Vermietung	Keine Vermietung

Aula, ganzer Tag	150	300	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Küche bei Aula	85	170	Keine Vermietung	Keine Vermietung

Art. 19
Schulküche
(Langweg 2)

Für Benutzung der Schulküche (Langweg 2) werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Tarif Fr.		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif Fr.	
		Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Montag – Sonntag	Pro Stunde	30	50	360	600
	½ Tag max. 4h	60	100		
	Ganzer Tag	90	150		

Art. 20

Schulanlage Langweg, MFG Langweg / Sporthalle

Für Benutzung von Mietgegenständen der Schulanlage Langweg, des Multifunktionsgebäudes und der Sporthalle Langweg werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Mietgegenstand	Umschreibung	Tarif Fr. pro Tag
Kaffeemaschine	Kaffeemaschine für Miete Aula: <ul style="list-style-type: none"> Es stehen bei der Miete der Aula zwei Nespresso Professionalmaschinen zur Verfügung 	1 pro Portion
Geschirr Küche Aula Langweg	<ul style="list-style-type: none"> Geschirr gehört zur Miete der Küche in der Aula Langweg Kosten für fehlendes oder defektes Geschirr gemäss separater Tabelle Vermieter 	In Raummiete enthalten
Geschirr	<ul style="list-style-type: none"> Geschirr aus der Küche kann je nach Anlass gemietet werden Bei Anlässen der Gemeinde (z.B. Chilbi, Spycherfäscht) wird des Geschirr den Vereinen gratis zur Verfügung gestellt. Rückgabe gereinigt 	1 pro Geschirrtteil
Musikanlage / Beamer	Musikanlage und Beamer Aula Langweg: <ul style="list-style-type: none"> Bedarf anmelden bei Mietgesuch Aula Miete Musikanlage und Beamer pro Mietereignis 	50
Bar	Miete der im Keller des MFG gelagerten Bar: <ul style="list-style-type: none"> Abmessung: 8 Barteile à 0,8m Breite Die Bar muss selbst transportiert und aufgestellt werden und darf nur in einem gemieteten Raum der LS Oberrieden verwendet werden. Rückgabe gereinigt 	50
Kohlengrill	Grill mit fahrbarem Gestell: <ul style="list-style-type: none"> Grillkohle muss mitgebracht werden Grillgeschirr und Reinigungsmaterial vorhanden Grill muss gereinigt zurückgegeben werden 	50
Tischbankgarnituren	Tischbankgarnitur (1 Tisch / 2 Bänke): <ul style="list-style-type: none"> Kleine Tischbankgarnitur, Länge: ca. 2,2m à 8 Plätze 	6 pro Set

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grosse Tischbankgarnitur, Länge: ca. 4,0m à 16 Plätze ▪ Der Hin- und Rücktransport der Tische und Bänke ist Sache des Mieters. ▪ Kosten pro Tag und Set (Mindestbetrag Fr. 20.00) ▪ Rückgabe gereinigt 	
Mischpult und Mikrofon Sporthalle	Mischpult und Mikrofon in der Sporthalle: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedarf anmelden bei Mietgesuch Sporthalle 	30

Art. 21

Schulhaus Kirchstrasse (Kirchstrasse 4)

Für Benutzung des Singsaal im Schulhaus Kirchstrasse (Kirchstrasse 4) werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Tarif Fr.		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif Fr.	
	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Singsaal Kirchstrasse	50	100	100	200

Art. 22

Sporthalle Langweg (Langweg 3)

¹ Für Benutzung von 1/3 der Sporthalle Langweg werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Tarif Fr.		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif Fr.	
		Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Montag – Freitag	Pro Stunde	10	20	120 (bis 20 Uhr) 150 (ab 20 Uhr)	200 (bis 20 Uhr) 250 (ab 20 Uhr)
	½ Tag max. 4h	25	50		
	Ganzer Tag	50	100		
Samstag und Sonntag	Pro Stunde	15	30	200 (nur Sa morgen)	Keine Vermietung
	½ Tag max. 4h	60	120		
	Ganzer Tag	120	240		

² Für die Benützung von 2/3 der Sporthalle Langweg werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Tarif Fr.		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif Fr.	
		Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Montag – Freitag	Pro Stunde	20	40	220 (bis 20 Uhr) 250 (ab 20 Uhr)	375 (bis 20 Uhr) 450 (ab 20 Uhr)
	½ Tag max. 4h	50	100		
	Ganzer Tag	100	200		
Samstag und Sonntag	Pro Stunde	30	60	375 (nur Sa morgen)	Keine Vermietung
	½ Tag max. 4h	120	240		
	Ganzer Tag	240	480		

³ Für die Benützung der gesamten Sporthalle Langweg werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Tarif Fr.		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif Fr.	
		Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Montag – Freitag	Pro Stunde	25	50	300 (bis 20 Uhr) 350 (ab 20 Uhr)	500 (bis 20 Uhr) 600 (ab 20 Uhr)
	½ Tag max. 4h	65	130		
	Ganzer Tag	125	250		

Samstag und Sonntag	Pro Stunde	40	80	500 (nur Sa morgen)	Keine Vermietung
	½ Tag max. 4h	175	350		
	Ganzer Tag	350	700		

Art. 23

Sporthalle Langweg, Galerie mit Kiosk (Langweg 3)

Für Benutzung der Galerie mit dem Kiosk der Sporthalle Langweg werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Tarif Fr.		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif Fr.	
		Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Montag – Freitag	Pro Stunde	20	40	Keine Vermietung	Keine Vermietung
	½ Tag max. 4h	60	120		
	Ganzer Tag	120	240		
Samstag und Sonntag	Pro Stunde	30	60	Keine Vermietung	Keine Vermietung
	½ Tag max. 4h	120	240		
	Ganzer Tag	120	480		

Art. 24

Schützenstube Oberrieden (Hintere Bergstrasse 55)

Für Benutzung der Schützenstube (Hintere Bergstrasse 55) werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Räumlichkeiten	Einmalige Miete	Jahresmiete (1h pro Woche)
----------------	-----------------	----------------------------

	Tarif Fr.		Tarif Fr.	
	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Schützenstube inkl. Küche	150	300	Keine Vermietung	Keine Vermietung

Art. 25
Villa Schönfels
(Bickelstrasse 5)

¹ Für Benutzung der Villa Schönfels (Bickelstrasse 5) werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Tarif Fr.		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif Fr.	
	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
EG. Kleines Zimmer	50	100	Keine Vermietung	Keine Vermietung
EG. Grüner Saal	100	200	Keine Vermietung	Keine Vermietung
EG. verglaste Veranda (nur mit Vermietung Saal / Zimmer)	40	80	Keine Vermietung	Keine Vermietung
EG. Küche	80	160	Keine Vermietung	Keine Vermietung

² Die Räumlichkeiten stehen vor allem für kulturelle Anlässe wie öffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträge, Präsentationen und Gemeindeinterne Kurse zur Verfügung. Private Anlässe bedürfen einer kurzen Besichtigung vor Ort, um den Anlass und den Ablauf der Veranstaltung abzuklären.

Art. 26
Strandbad Oberrieden (Seestrasse 47)

Für Benutzung des Strandbads (Seestrasse 47) werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Miete / Ticket	Tarif Fr.	Bemerkungen
Tageseintritt	5	Eintritt bis 16 Jahren gebührenfrei
Saisonkarte Ortsansässige	40	Eintritt bis 16 Jahren gebührenfrei
Saisonkarte Auswärtige	80	Eintritt bis 16 Jahren gebührenfrei
Saisonkasten * ¹	30	Zuzüglich Depot von 30 Franken
Lagerung Liegestühle pro Saison * ¹	15	

*¹ Kästen und Liegestuhllager werden nur an Besitzer eines Saison-Abonnements vermietet. Reservationen sind nicht möglich.

Art. 27
Clubraum Garderobengebäude Cholenmoos (Feldweg 29)

¹ Für Benutzung des Clubraumes Cholenmoos (Feldweg 29) werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Tarif Fr.		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif Fr.	
	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Clubraum * ¹	200	400	Keine Vermietung	Keine Vermietung
HiFi-Anlage	40	40	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Gas-Aussengrill	50	50	Keine Vermietung	Keine Vermietung

*¹ zusätzlich Reinigungskosten 100 Franken (obligatorisch), Mietdepot = 100 Franken

² Die Mietdauer für einen Einzelanlass beträgt max. 24 Stunden.

³ Anlässe des Fussballclubs Oberrieden sind gebührenfrei.

Art. 28**Mietgegenstände
Allgemein**

Für die Benutzung von allgemeinen Mietgegenständen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Mietgegenstand	Umschreibung	Tarif Fr. pro Tag
Tischbankgarnituren	Tischbankgarnitur (1 Tisch / 2 Bänke): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleine Tischbankgarnitur, Länge: ca. 2,2m à 8 Plätze ▪ Grosse Tischbankgarnitur, Länge: ca. 4,0m à 16 Plätze ▪ Der Hin- und Rücktransport der Tische und Bänke ist Sache des Mieters ▪ Kosten pro Tag und Set (Mindestbetrag Fr. 20.-) ▪ Rückgabe gereinigt 	6 pro Set
Marktstände	Marktstand: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es stehen total 6 Marktstände zur Verfügung ▪ Der Hin- und Rücktransport ist Sache des Mieters 	20 pro Marktstand

Art. 29**Bootsplätze**

Für die Nutzung der Bootsplätze werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

1. Trockenplätze Ried				
Plätze 2 – 7, 25, 27 – 51, 69, 70		je	Fr./Jahr	360.00
Plätze 53 – 68, 71		je	Fr./Jahr	180.00
Plätze 9 – 23		je	Fr./Jahr	220.00
2. Bootshaus				
Plätze 1 – 12		je	Fr./Jahr	850.00
3. Wasserplätze Obstgarten				
Plätze 13a – 29		je	Fr./Jahr	380.00
Plätze 20a, 30 (Notplatz)		je	Fr./Jahr	185.00

4.	Wasserplätze Tischenloo				
	Plätze 1 – 4		je	Fr./Jahr	380.00
5.	Bojen				
	Kategorie 1	Plätze 1, 18, 86, 87	je	Fr./Jahr	500.00
	Kategorie 2	Plätze 2 – 17, 67 – 73, 82, 84, 85	je	Fr./Jahr	440.00
	Kategorie 3	Plätze 19 – 35, 37 – 42, 43, 44, 45, 51 – 54, 56, 58, 63, 64, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 83	je	Fr./Jahr	380.00
	Kategorie 4	Plätze 36, 46 – 50, 55, 57, 59 -62, 65, 66, 80, 81	je	Fr./Jahr	350.00
6.	Stapelgestelle Riet / Obstgarten / Tischenloo / Scheller				
	Plätze 1 – 64		je	Fr./Jahr	50.00
	Surf-/Kanuplätze		je	Fr./Jahr	100.00

2.5. Bürgerrecht

Art. 30 Schweizerinnen und Schweizer	Die Gebühren für die Einbürgerung von Schweizer/innen in das Gemeindebürgerrecht (inkl. Publikationskosten) werden wie folgt festgesetzt:		
	a) junge Erwachsene (bis 25 Jahre)	pro Person	Fr. 100.00
	b) Erwachsene (ab 26 Jahren)	pro Person	Fr. 200.00
	c) miteingebürgerte Kinder (0-17 Jahre)	pro Person	gebührenfrei
	d) Kantonsbürger/innen und Bürger/innen anderer Kantone, die seit mindestens zehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde Oberrieden wohnen und deren Heimatkanton Gegenrecht hält	pro Person	gebührenfrei
Art. 31 Ausländerinnen und Ausländer	Die Gebühren für die Einbürgerung von ausländischen Bewerber/innen in das Gemeindebürgerrecht (inkl. Publikationskosten) werden wie folgt festgesetzt:		
	a) junge Erwachsene (bis 25 Jahre):		
	• mit Anspruch	pro Person	Fr. 250.00
	• ohne Anspruch	pro Person	Fr. 700.00
	b) Erwachsene (ab 26 Jahren):		
	• mit Anspruch	pro Person	Fr. 500.00
	• ohne Anspruch	pro Person	Fr. 1'400.00
	c) miteingebürgerte Kinder (0-17 Jahre)	pro Person	gebührenfrei
Art. 32 Ablehnung des Gesuchs	Die Gebühren für die Ablehnung eines Gesuchs von Schweizer/innen und ausländischen Bewerber/innen werden wie folgt festgesetzt:		
	a) junge Erwachsene (bis 25 Jahre):		
	• mit Anspruch	pro Person	Fr. 250.00
	• ohne Anspruch	pro Person	Fr. 700.00
	b) Erwachsene (ab 26 Jahren):		

- mit Anspruch pro Person Fr. 500.00
- ohne Anspruch pro Person Fr. 1'400.00

Art. 33

Reduzierte Gebühren

¹ Die Gebühren bei Rückzug des Gesuchs von Schweizer/innen und ausländischen Bewerber/innen werden wie folgt festgesetzt:

- a) junge Erwachsene (bis 25 Jahre):
 - mit Anspruch pro Person Fr. 125.00
 - ohne Anspruch pro Person Fr. 350.00
- b) Erwachsene (ab 26 Jahren):
 - mit Anspruch pro Person Fr. 250.00
 - ohne Anspruch pro Person Fr. 700.00
- c) Sistierung eines Gesuchs gebührenfrei
- d) Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht Fr. 150.00

² Der Rückzug des Gesuchs muss vor dem Entscheid des Bürgerrechtsausschusses erfolgen. Ansonsten werden die vollen Kosten verrechnet.

Art. 34

Weitere Gebühren

Es werden folgende weitere Gebühren verrechnet:

- e) Sprachtest bzw. Deutschtest (KDE) Fr. 210.00
- f) Grundkenntnistest Fr. 200.00
- g) Steuerbescheinigung für Einbürgerungszwecke (kommunal) Fr. 80.00
- h) Bestätigung über einen allfälligen Sozialhilfebezug zuhanden des Migrationsamtes Fr. 20.00

2.6. Einwohnerkontrolle

Art. 35	Für Auskünfte und Bestätigungen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:		
Auskünfte und Bestätigungen	1. Auskünfte aus dem Einwohnerregister		
	a) Einfache Adressauskunft (§ 18 Abs. 1 MERG)	Fr.	15.00
	b) Erweiterte Adressauskunft (§ 18 Abs. 2 MERG)	Fr.	30.00
	2. Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
	3. Wohnsitzbestätigung (pro erwachsene Person)	Fr.	30.00
	4. Wohnsitzbestätigung für SBB (vorgedruckt)	Fr.	10.00
	5. Lebensbescheinigung	Fr.	30.00
	6. Lebensbestätigung (vorgedruckt)		gebührenfrei
Art. 36	Für An- und Abmeldungen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:		
An- und Abmeldungen	Anmeldung Schweizer/innen mit Heimatschein (pro erwachsene Person) inkl. Meldebestätigung/Schriftenempfangsschein	Fr.	40.00
	Anmeldung Ausländer/innen (pro erwachsene Person)	Fr.	40.00
	1. Aufforderung zur An-/Abmeldung, Adressänderung		gebührenfrei
	2. Aufforderung zur An-/Abmeldung, Adressänderung	Fr.	20.00
	Verspätete Anmeldung gemäss Ordnungsbussenverfahren, ab 1 Monat	Fr.	100.00
	Neue Meldebestätigung (inkl. Duplikat)	Fr.	20.00
	Adressänderung Schweizer/innen innerhalb der Gemeinde ¹		gebührenfrei
	Abmeldung Schweizer/innen und Ausländer/innen		gebührenfrei
Art. 37	Im Zusammenhang mit dem Wochenaufenthalt werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:		
Wochenaufenthalt	Anmeldung (pro erwachsene Person)	Fr.	100.00
	Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr	Fr.	100.00
	Umwandlung von Aufenthalt in Niederlassung	Fr.	40.00
	Aufenthaltsausweis	Fr.	30.00

Art. 38 Diverse Dienstleistungen	1. Erfassung Testamentshinterlegung (Notariatsverfügung) bei Notariat	Fr.	20.00
	2. Bestätigung Personalien Lernfahrausweis StVA (inkl. Minderjährige)	Fr.	20.00
	3. Umwandlung ausländischer Führerausweis in CH-Führerausweis	Fr.	20.00
	4. Schifffahrtsausweis	Fr.	20.00

Art. 39
Ausweis (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühren für Identitätskarten richten sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige.

Art. 40
ausländerrechtliche Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der ausländerrechtlichen Gebührenordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

2.7. Finanzen und Steuern

Art. 41	Für die Ausfertigung von Steuerausweisen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:		
Steuerausweise	1. für Steuerpflichtige ohne Datensperre (kein Spezialverfahren)	Fr.	40.00
	2. für Steuerpflichtige mit Datensperre (einfaches Spezialverfahren)	Fr.	80.00
	3. für Steuerpflichtige mit Datensperre (komplexes Spezialverfahren)	Fr.	120.00
 Art. 42	 Steuerbescheinigung zuhanden der Einbürgerungsstellen	 Fr.	 80.00
Steuerbescheinigung Einbürgerungsstellen			

2.8. Friedhofs- und Bestattungswesen

Art. 43 Gebührenpflicht

¹ Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Oberrieden hatten, sind gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung gebührenfrei. Verrechnet werden Gebühren für Grabbepflanzungen, Beschriftungen beim Gemeinschaftsgrab sowie die Gebühren für die Privatgräber und zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Personen veranlasst werden.

² Gebühren für die Bestattung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Hinschieds nicht in der Gemeinde Oberrieden hatten, werden der anordnungsberechtigten Person verrechnet.

Art. 44 Bestattungen

¹ Die Gebühren für Erd- und Urnenbestattungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Hinschieds nicht in der Gemeinde Oberrieden hatten, werden wie folgt festgesetzt:

1. Erdgrab	Fr.	400.00
2. Kindergrab	Fr.	250.00
3. Urnengrab	Fr.	300.00
4. Urnennische	Fr.	300.00
5. Beisetzung in bestehendes Grab		nach Aufwand

² Die Grabarbeiten durch den Friedhofgärtner werden wie folgt festgesetzt:

1. Öffnen und schliessen eines Erd- oder Urnengrabs		nach Aufwand
2. Beisetzung Urnengrab		nach Aufwand

³ Weitere Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Ärztliche Todesbescheinigung	Fr.	30.00
2. Publikation		nach Aufwand
3. Benutzung Aufbahrungsraum	Fr.	100.00
4. Mietgebühren Abdankungshalle	Fr.	100.00

5. Einsargen, Überführung, Kremation, Sarg, Urne nach Aufwand

Art. 45
Gebühren bei Rückerstattungen auswärtige Beisetzungen

Die Gebühren für die Rückerstattungen bei auswärtigen Beisetzungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Hinschieds in der Gemeinde Oberrieden hatten, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Kostenbeteiligung Basis | Fr. 300.00 |
| 2. zuzügliche Kostenbeteiligung beim Sarg und dem Einsargen | Fr. 250.00 |
| 3. zuzüglich Kostenbeteiligung für die Kremation und die Urne | Fr. 500.00 |

Art. 46
Familiengräber / Grabmiete

Die Fläche der Familiengräber beträgt 4.4 m². Mit dem Abschluss des Mietvertrages werden für den Grabplatz folgende Gebühren verrechnet:

- Familiengrab
- | | |
|--|--------------|
| ▪ für die Dauer von 40 Jahren pro m ² | Fr. 1'200.00 |
| ▪ für die Verlängerung des Grabes um max. 20 Jahre pro m ² | Fr. 600.00 |
| ▪ als pauschale Abgeltung für das Abräumen des Grabes nach 40 bzw. 60 Jahren | Fr. 800.00 |
| ▪ Leistungen des Friedhofgärtners bei späteren Bestattungen | nach Aufwand |

Art. 47
Inschriften

1. Leistung Bildhauer für Urnennischenplatte und Gravur pro Buchstabe/Zahl	Fr. 24.00 zzgl. MwSt.
2. Inschrift Grabplatte bei Gemeinschaftsgrab pro Buchstabe/Zahl	Fr. 25.00 zzgl. MWS

2.9. Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie Polizei

Art. 48

Gebühren der Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie der Polizei

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | | |
|--|------------|--------|-----|--------------|
| 1. Patentgesuche: | | | | |
| a) Gastwirtschaften | | | Fr. | 400.00 |
| b) Klein- und Mittelverkaufspatente | | | Fr. | 200.00 |
| c) Schreib- und Zustellgebühren | | | Fr. | + 30.00 |
| d) zusätzliche Abgabe auf gebrannten Wassern
gemäss der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz | Fr. | 200.00 | bis | Fr. 8'000.00 |
| e) Vorübergehend bestehende Betriebe (Festwirtschaften) | | | | |
| – Örtliche Vereine, Parteien und Kirchen (Pauschal pro Anlass) | | | Fr. | 30.00 |
| – Örtliche Vereine, Parteien und Kirchen (Pauschal pro Jahr) | | | Fr. | 200.00 |
| – Sonstige Veranstalter (pro Tag) | | | Fr. | 50.00 |
| – Sonstige Veranstalter (ab 4 Tagen und mehr) | | | Fr. | 200.00 |
| Express-Gebühr (unter 72 Stunden/3 Werktagen) | | | Fr. | 50.00 |
| 2. Gebühr für die Bewilligung zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde: | | | | |
| a) Vorübergehende Verlängerung bis 02.00 Uhr | pro Anlass | | Fr. | 50.00 |
| b) Vorübergehende Verlängerung länger als 02.00 Uhr | pro Anlass | | Fr. | 100.00 |
| c) Schreib- und Zustellgebühren | | | Fr. | + 15.00 |
| d) Dauernde Verlängerung bis 2 Tage pro Woche | | | Fr. | 1'400.00 |
| e) Dauernde Verlängerung bis 3 Tage pro Woche | | | Fr. | 1'600.00 |
| f) Dauernde Verlängerung bis 4 Tage pro Woche | | | Fr. | 1'800.00 |
| g) Dauernde Verlängerung bis 5 Tage und mehr pro Woche | | | Fr. | 2'000.00 |

	h) Versuchsbetrieb bis max. 1 Jahr	Fr.	500.00
	i) Schreib- und Zustellgebühren	Fr.	+ 30.00
	3. Waffenerwerbsschein:		
	Waffenerwerbsschein (pro Formular bis 3 Waffen/-bestandteile)	Fr.	50.00
	Verlängerung Waffenerwerbsschein	Fr.	20.00
	4. Sonntagsverkauf:		
	Generelle Bewilligung für alle Verkaufsgeschäfte (max. 4 pro Jahr)		gebührenfrei
	Einzelbewilligungen	Fr.	50.00
	Schreib- und Zustellgebühren	Fr.	+ 15.00
Art. 49	1. einmalige Gebühren (gemäss kantonaler Hundeverordnung):		
Abgabe für	a) Einschreibgebühr	Fr.	20.00
Hundehaltung	b) Einschreibgebühr bei verspäteter Anmeldung	Fr.	40.00
	2. jährlich wiederkehrende Gebühren:		
	a) Verabgabung pro Hund inkl. Kantonsanteil von Fr. 30.00 (Hund im Alter von mehr als drei Monaten)	Fr.	150.00
	b) Diensthunde; Schweiss-, Sanitäts-, Lawinen-, Katastrophenhunde; Begleit-, Hilfs- und Therapiehunde sowie Blindenführhunde		gebührenfrei
	c) Hunde, die bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton verabgabt wurden.		gebührenfrei
Art. 50	Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen, eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr		
Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen	(Bsp. Veranstaltungs-, Fahrbewilligungen usw.) pro Seite	Fr.	40.00
	Veranstaltungen und Sammlungen mit sozialem oder ideellen Charakter		gebührenfrei
	Einziehen von Fahrzeugschildern (gemäss Auftrag StVA)	Fr.	90.00

2.10. Feuerwehr

Art. 51 In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehr bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material- und Fahrzeugeinsatz. Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Art. 52 Einsatzkosten je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold max. Fr. 70.00
Einsatzkosten Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold max. Fr. 70.00

Art. 53	Typ	Grundgebühr 1 Std. Je weitere Stunde	
Fahrzeugkosten	Fahrzeuge bis 3.5 t	Fr. 100.00	Fr. 50.00
	Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	Fr. 150.00	Fr. 75.00
	Fahrzeuge ab 7,5 t	Fr. 300.00	Fr. 150.00
	Autodrehleiter	Fr. 400.00	Fr. 200.00
	Hubrettungsfahrzeug	Fr. 600.00	Fr. 300.00
	Materialcontainer	Fr. 300.00	Fr. 150.00
	Einsatzpauschale		
	Transportfahrzeug für Container		Fr. 600.00

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 54	Typ	Grundgebühr 1 Std. Je weitere Stunde	
Maschinen und Geräte	Tauchpumpe oder Wassersauger	Fr. 40.00	Fr. 20.00
	Motorspritze ab Typ II	Fr. 40.00	Fr. 20.00
	Atemschutzgeräte, Einsatzpauschale		
	Pressluftgeräte, pro Stück		Fr. 20.00

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, werden nur verrechnet, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z.B. Reservergeräte).

Art. 55
Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 1'800 Franken an den Hilfeleistungsempfänger.

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft:

50 % des Einsatzbetrages (d.h. maximale Verrechnung total 2700 Franken).

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 800 Franken an den Hilfeleistungsempfänger.

Art. 56
Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

Vom 3. bis 30. Tag um 25 %

Ab dem 31. Tag um 50 %

Art. 57
Leistungen an Dritte

Benützung der Schlauchwaschanlage:

Schläuche 20m, pro Stück

Durch Eigenleistung

Fr. 8.00

Mit Unterstützung Materialwart

Fr. 15.00

Waschen/tumblern von Einsatzjacken, pro Stück

Fr. 30.00

Waschen/tumblern von Einsatzhosen, pro Stück

Fr. 20.00

Abfüllen von Pressluftflaschen inkl. Nachdrücken

Fr. 10.00

Oelbinder, pro Sack

Fr. 13.00

Schulung Brandbekämpfung:

Max. 2 Stunden, inkl. Fahrzeug und Übungsfeuerlöscher, pauschal

Bis max. 10 Teilnehmer, Mitwirkung 2 Angehörige der Feuerwehr

Fr. 450.00

Bis max. 20 Teilnehmer, Mitwirkung 3 Angehörige der Feuerwehr

Fr. 560.00

2.11. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 58 vorübergehende und untergeord- nete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	¹ Für die Nutzung des öffentlichen Grundes werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:			
	1.	Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen:	pro m ² und Monat	Fr. 5.00
	2.	vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Werbebanner, Strassenkünstler/innen etc.	pro m ² und Monat	Fr. 15.00

²Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zur gänzlich vollzogenen Räumung des beanspruchten Gebietes berechnet.

Art. 59
Strassenwesen

a) Belagsreparaturen
Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im Strassen- und Weggebiet sind grundsätzlich Sache des Strasseneigentümers. Bei Staatsstrassen ist das kantonale Tiefbauamt zuständig und bei Gemeindestrassen das Gemeindebauamt. Die Rechnungsstellung an den Verursacher erfolgt somit durch die jeweils zuständige Amtsstelle. Bei Gemeindestrassen gelten für die Ausführung und die Kostenverrechnung die von der Baudirektion mit DV Nr. 3441 vom 2.12.1988 als verbindlich erklärten „Verrechnungsansätze für Instandstellungsarbeiten über Aufgrabungen im Strassengebiet“ sinngemäss.

b) Benützung von öffentlichem Grund und Boden (§231 PBG)

Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden wird für die gesamte Fläche, die dem Fussgänger- und/oder Fahrverkehr entzogen wird, eine Gebühr von Fr. 10.00 pro m² und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als Ganze berechnet. Die Benützungsdauer gilt bis zur Abnahme durch die Gemeinde.

Art. 60 Benutzung Kies- platz	C) Minderwert bei Strassenbeschädigungen (in Abklärung bei Tiefbau und Umwelt)			
		Benützung Kiesplatz pro Tag		gebührenfrei
		Schule, Gemeindepersonal		
	Übrige		Fr. 30.00	

Art. 61
langandauernde
und intensive
Inanspruchnahme
des öffentlichen
Grundes

¹ Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

² Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde Oberrieden.

Art. 62
Gebühren Chilbi

Platzgebühr Marktstand Private (inkl. Strom, Abfall), pauschal
Platzgebühr Marktstand für Einwohner Vereine, Parteien, Kirche
Umtriebs Gebühren für Schausteller (Strom, Abfall), pauschal
Platzgebühr Schausteller

Fr. 100.00
gebührenfrei
Fr. 100.00
gebührenfrei

2.12. Bildung

Art. 63 Volksschule

Die Gebühren der Schule werden im Gebührentarif der Schulpflege Oberrieden vom 17. Mai 2021 geregelt.

2.13. Kindertagesstätte

Art. 64
Familienergän-
zende Betreuung

Die Gebühren der Kindertagesstätte werden im Betriebsreglement inkl. Tarifordnung der Kita Freihofstrasse vom 1. Dezember 2020 geregelt.

2.14. Siedlungsentwässerung

Art. 65 Die Anschlussgebühren werden gemäss Art. 17 Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) erhoben.
Anschlussgebühren

Art. 66 ¹ Für die Siedlungsentwässerung wird eine jährliche Grundgebühr gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a SEVO erhoben.

Jährliche Grundgebühren

² Es gelten die folgenden Pauschalen:

- | | | |
|--------------------------------|-----|--------|
| a) Einfamilienhaus | Fr. | 240.00 |
| b) Wohnung in Mehrfamilienhaus | Fr. | 140.00 |
| c) Gewerbebetrieb | Fr. | 140.00 |

Art. 67 ¹ Die Mengengebühren werden gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b SEVO aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle erhoben. Weiter gelten die Regeln gemäss Art. 20 SEVo.

Mengengebühren

² Die Abwassergebühr beträgt 95% der Wassergebühr.

2.15. Wasserversorgung

Art. 68 Anschlussgebühren	Die Anschlussgebühren werden gemäss Art. 38 Wasserverordnung (WaVO) erhoben.		
Art. 69 Jährliche Grundgebühren	¹ Für den Wasserbezug wird eine jährliche Grundgebühr gemäss Art. 41 Abs. 2 WaVO erhoben. ² Es gelten die folgenden Pauschalen:		
	a) Einfamilienhaus	Fr.	250.00
	b) Wohnung in Mehrfamilienhaus	Fr.	140.00
	c) Gewerbebetrieb	Fr.	140.00
Art. 70	b) Bei den übrigen Bauten wie Fabrik- und Gewerbebetriebe, Einstellgaragen, Ökonomiegebäude, öffentliche Gebäude, Restaurants usw. entscheidet die Gemeinde über die Höhe der Grundgebühr. Sie beträgt in der Regel 0.27 % der aktuellen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum jedoch Fr. 240.00.		
Art. 71	c) pro Bauwasseranschluss Fr. 350.00 Bei der Grundgebühr kann für leerstehende Wohnungen und Häuser, die am Netz der Wasserversorgung angeschlossen sind, keine Reduktion gewährt werden.		
Art. 72 Verbrauchsgebühren	¹ Die Verbrauchsgebühren werden gemäss Art. 41 Abs. 3 WaVo aufgrund der bezogenen Wassermenge bezogen. ² Der Kubikmeter Wasser kostet	Fr.	1.40
Art. 73 ?	Gesuch für Neuanschluss Prüfung der Gesuchsunterlagen und Erteilung der Anschlussbewilligung pauschal	Fr.	100.00
	Installationskonzessionen		
	Objektkonzession	Fr.	100.00
	Dauerkonzession	Fr.	500.00

Hausinstallationen	
Prüfung der Gesuchsunterlagen	gebührenfrei
Baukontrollen/Abnahme	nach Aufwand
Defekte an privaten Leitungen Orten von Leitungsbrüchen, Überwachung der Reparaturen, Einmasse etc.	nach Aufwand

Art. 74

3. Rechtspflege

Art. 75 ¹Die Gebühren des Friedensrichteramts richten sich nach dem entsprechenden kantonalen Recht.
Friedensrichter/in

4. Schlussbestimmungen

Art. 76 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach der bisherigen Regelung.
Übergangs-
bestimmungen

Art. 77 ¹Der Gemeinderat bestimmt nach der Festsetzung und nach dem Ablauf der Rechtsmittelfrist den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gebührentarifs der Gemeinde Oberrieden.
Inkrafttreten

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Gebührentarif der Gemeinde Oberrieden vom 12. Dezember 2019 und Änderungen vom (1. April 2020, 1. Januar 2021 und 1. Mai 2021) sowie alle im Widerspruch zum Gebührentarif der Gemeinde Oberrieden stehenden Gebührenregelungen in kommunalen Beschlüssen und Erlassen aufgehoben.

Der vorstehende Gebührentarif der Gemeinde Oberrieden wurde an der Sitzung des Gemeinderates Oberrieden vom 14. Dezember 2021, Beschluss Nr. 21-138 beschlossen.

Oberrieden, 21. Dezember 2021

Namens der Politischen Gemeinde Oberrieden

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegeschreiberin:



Martin Arnold



Silvia Zimmermann

Der vorstehende Gebührentarif der Gemeinde Oberrieden wurde am 21. Dezember 2021 publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 31. Januar 2022 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Der vorstehende Gebührentarif der Gemeinde Oberrieden tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 22-109 vom 23. August 2022 Art. 8 Abs. 2 revidiert.

Gemeindeverwaltung Oberrieden

Alte Landstrasse 32

8942 Oberrieden

Montag

08.00–11.30 | 14.00–18.00

Dienstag–Donnerstag

08.00–11.30 | 14.00–16.30 Freitag

07.30–11.30 | 14.00–16.00

www.oberrieden.ch